

Antrag 802: Synopse

Bisherige Fassung	Neue Fassung gem. Antrag 802	Änderungsantrag SynKoReVe
<p>§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher mit <u>Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze erreicht hat oder wenn er in den Ruhestand versetzt wird</u> Für Geistliche, die nach dem 31.12.1946 geboren wurden, wird die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Ab Geburtsjahrgang 1947 bis 1958 pro Jahrgang um 1 weiteren Monat, ab Geburtsjahrgang 1959 bis 1964 um je 2 weitere Monate pro Jahrgang</p>	<p>§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher <u>nach den Bestimmungen der Pfarrerdienstordnung in den Ruhestand versetzt wird.</u></p>	
<p>(2) Stellt ein Geistlicher, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Emeritierung, so ist diesem Antrag stattzugeben.</p>	entfällt	
<p>(3) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können den Antrag auf vorzeitige Emeritierung bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres stellen.</p>	entfällt	
<p>(4) Ein Geistlicher kann auch auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Kirchenleitung nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses prüfen. Über Einwendungen des Betroffenen entscheiden das Kollegium der Superintendenten und die Kirchenleitung in gemeinsamer Beratung.</p>	entfällt	
<p>(5) Der Anspruch auf Ruhegehalt setzt einen mindestens fünfjährigen Dienst im Sinne von § 27 (3) voraus (Wartezeit). In Härtefällen kann die Kirchenleitung eine Sonderregelung treffen.</p>	<p>(2) Der Anspruch setzt einen mindestens fünfjährigen Dienst im Sinne von § 27 Abs. 3 voraus (Wartezeit). In Härtefällen kann die Kirchenleitung eine Sonderregelung treffen.</p>	

<p>§ 28 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>(1) Unverändert</p> <p>(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, gemäß § 26 (2) in den Ruhestand versetzt wird. 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. <p>Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen.</p>	<p>§ 28 Höhe des Ruhegehaltes</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird. 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. <p>Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen.</p>	<p>(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende Regelaltersgrenze erreicht, auf seinen Antrag gemäß § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird; 2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 44 Abs. 2 PDO in den Ruhestand versetzt wird; 3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. <p>Die Minderung des Ruhegehaltes darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen.</p>
<p>(3) bis (7) unverändert</p>	<p>(3) bis (7) unverändert</p>	
<p>§ 38 Gesetzliche Rentenversicherung</p>	<p>§ 38 Gesetzliche Rentenversicherung</p> <p>(1) Bisherige Fassung wird Abs. 1</p> <p>(2) Solange die Versetzung in den Ruhestand nach § 42 Abs. 2 PDO über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben ist, steht dies einem Antrag des Geistlichen auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrente) entgegen. Der Antrag kann erst mit der Versetzung in den Ruhestand gestellt werden.</p>	